

Aktenzeichen:
161 C 2133/18



Amtsgericht
Koblenz



Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Sutthausener Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Koblenz durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 15.02.2019 beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten vom 09.12.2018 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Rechtsverteidigung des Beklagten hat keine Aussicht auf Erfolg.

Der Unterlassungsanspruch aus § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB ist begründet.

Durch den klägerseits zur Akte gereichten Grundbuchauszug für den in Rede stehenden Garagenhof ist belegt, dass der Kläger Eigentümer des Parkplatzes [REDACTED] und damit aktivlegitimiert ist. Unstreitig hat der Beklagte sein Fahrzeug am 11.09.2018 morgens - wie auf den Fotos Nr. 1 der Fotoanlage (Bl. 7 d.A.) sowie Fotoanlage B 2 (Bl. 30 d.A.) ersichtlich - abgestellt. Dieses Abstellen erfolgt auf dem Parkplatz des Klägers und damit unbefugt. Es handelt sich um eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Dieses unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem fremden Grundstück begründet bereits die tatsächliche Vermutung, dass sich die Beeinträchtigung durch ein erneutes rechtswidriges Parken wiederholt. Der Beklagte hat die von Klägerseite geforderte Unterlassungserklärung bis heute nicht unterzeichnet. Mithin ist von Wiederholungsgefahr auszugehen.

Darüber hinaus steht dem Kläger gegenüber dem Beklagten unter Schadensersatzgesichtspunkten ein Anspruch auf Erstattung seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 201,71 Euro, ausgehend von einem Gegenstandswert von 1.500,00 Euro, zu.

Die Klage ist mithin in vollem Umfang begründet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Amtsgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

oder bei dem

Landgericht Koblenz

Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt:

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

